



Richtlinie

für die Tätigkeit der Sektion Sachsen der Kerntechnischen Gesellschaft e. V. (KTG), beschlossen vom Vorstand der Sektion Sachsen am 14.02.2008 in Dresden.

1. Tätigkeit

Die Sektion Sachsen verfolgt ihre Aufgaben mit allen ihr zur Verfügung stehenden und geeignet erscheinenden Mitteln unter Beachtung der gemeinnützigen Ziele und Arbeitsweisen der KTG. Die Sektion ergänzt und erweitert die Arbeit der KTG durch fach- und lokalspezifische Tätigkeiten, z. B. wissenschaftlich/technische und kommunikative Veranstaltungen und Aktivitäten.

2. Mitgliedschaft

Der Sektion Sachsen gehören alle Mitglieder der KTG an, die ihren Wohnsitz bzw. Arbeitsplatz in Sachsen haben oder dies aus anderen Gründen ausdrücklich wünschen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der KTG satzungsgemäß nicht mehr als zwei Sektionen angehören sollen.

Aufgrund der vorliegenden Mitteilungen erstellt die Geschäftsführung der KTG mindestens einmal jährlich eine Liste aller Mitglieder der Sektion Sachsen und übergibt diese dem Vorstand der Sektion.

3. Beiträge

Die Sektion Sachsen erhält aus den Mitteln der KTG jährlich einen vom Vorstand der KTG festgesetzten Zuschuss zur Erfüllung ihrer gemeinnützigen Aufgaben. Mittel, die der Sektion Sachsen gezielt von Dritten zur Verfügung gestellt werden (gemeinnützige Spenden), gelten als der KTG zur Verfügung gestellt und werden vom Schatzmeister verwaltet.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Sektion Sachsen sollten vom Vorstand der Sektion mindestens einmal innerhalb von drei Jahren zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie werden ferner eingeladen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Sektion dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Sektion mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung geladen worden sind. Die Einladung erfolgt per Email und wird auf der Internetseite der KTG Sektion Sachsen veröffentlicht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und der Geschäftsstelle der KTG übergeben.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahlen zum Vorstand der Sektion, soweit nicht Briefwahl durchgeführt wird
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Aktivitäten der Sektion seit der letzten Versammlung der Mitglieder
- die Auflösung der Sektion Sachen

Die Mitgliederversammlung der Sektion kann Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung der KTG beschließen.

5. Vorstand

Die Mitglieder der Sektion wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren, der aus einem Sprecher und weiteren bis zu 5 Vorstandsmitgliedern besteht. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann auf einer Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl erfolgen.

Der Sprecher des Vorstandes wird von den Vorstandsmitgliedern gewählt. Der Vorstand kann einen stellvertretenden Sprecher wählen und einzelnen Vorstandsmitgliedern spezielle Funktionen zuordnen.

An den Sitzungen des Vorstandes können auf Einladung auch Nicht-Vorstandsmitglieder zur Beratung des Vorstandes teilnehmen.

Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten.

Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Mittel, die der Sektion gestellt werden.

Er ist zuständig für die Aufstellung und ggf. Aktualisierung dieser Richtlinie.

Er stellt das Programm für die Arbeit der Sektion auf und führt es aus.

Er nominiert Kandidaten der Sektion für die Wahlen zum Vorstand der KTG.

Der Vorstandssprecher oder sein Vertreter vertreten die Sektion gegenüber dem Vorstand der KTG.

Der Vorstand berichtet bei den Mitgliederversammlungen der Sektion über seine Aktivitäten.

Dresden, 14. 02. 2008

gez. Udo Helwig

(Sprecher des Vorstands)